

Certificate of Advanced Studies (CAS) HES-SO

Ausbildungsrichtlinien

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1

¹ Die Hochschule für Gesundheit Freiburg organisiert CAS-Weiterbildungen, welche sich am Bundesgesetz über Fachhochschulen, der Verordnung des EVD über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen, sowie den Rahmenrichtlinien der Westschweizer Fachhochschulen bezüglich der Weiterbildungen an der HES-SO orientiert.

² Diese Richtlinien legen die Merkmale und die Organisationsweise der von der HES-SO Freiburg, Bereich Gesundheit (Fachhochschule Freiburg HEdS-FR) erteilten CAS-Lehrgänge (Certificate of Advanced Studies) fest.

³ Sie legen die Zulassungsbedingungen zur Ausbildung und die Bedingungen für die Erlangung eines CAS-Zertifikates fest.

Ausbildungsziel

Art. 2

¹ CAS-Zertifikate entsprechen mindestens 10 ECTS Credits (European Credit transfer system);

² CAS-Lehrgänge stellen berufliche Weiterbildungsmassnahmen dar und bauen auf einer abgeschlossenen Grundausbildung auf. Ihr Ziel ist der Erwerb von spezifischen Kompetenzen in den verschiedenen Zweigen der Ausbildungsbereiche Gesundheit und Soziale Arbeit.

³ Diese Lehrgänge stellen fächerübergreifende, normalerweise interdisziplinär angelegte Themenangebote mit Austausch und Vertiefung im Fachbereich Gesundheit und Soziale Arbeit dar.

Public

Art. 3

¹ CAS-Lehrgänge wenden sich an Fachkräfte der verschiedenen Berufszweige im Bereich Gesundheit und Soziale Arbeit, die die Zulassungsbedingungen erfüllen (siehe. Art. 9).

Organisation

Art. 4

¹ CAS-Lehrgänge können in Zusammenarbeit mit den anderen Ausbildungsstätten der HES-SO angeboten werden, wenn ein entsprechendes gemeinsames Interesse besteht.

² Die HES-SO Freiburg ist für CAS-Lehrgänge verantwortlich, bei denen sie die einzige Anbieterin oder die Hauptanbieterin ist. Die operative Verantwortung liegt bei den Projektleitern, die die Gesamtkoordination übernehmen.

³ Die Organisation und Leitung des Studienganges wird einem pädagogischen Komitee übertragen, welches der von der Direktion HEdS-FR ernannten Steuergruppe untersteht. Ein wissenschaftliches Komitee garantiert die Übereinstimmung der Studieninhalte mit den Bedürfnissen der Praxis und der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnis.

⁴ Die Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees werden auf Vorschlag des pädagogischen Komitees von der Direktion der HEdS-FR für eine befristete Zeit ernannt.

⁵ Das pädagogische Komitee setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, welche von der Direktion der HEdS-FR ernannt werden.

⁶ Das pädagogische Komitee gewährleistet mit der Unterstützung des wissenschaftlichen Komitees die Umsetzung des Lehrplanes, sowie die laufende Evaluation der Kompetenzen der Studierenden.

Organisationsstruktur

Art. 5

¹ Über die Organisation der CAS-Lehrgänge und ihre administrative Abwicklung durch die einzelnen Ausbildungsstätten werden Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen.

² Die Organisationsstrukturen unterliegen den von der HES-SO festgelegten Bedingungen.

II. Gestaltung der Ausbildung

Ausbildungsart

Art. 6

¹ Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend.

² Sie besteht aus Modulen, für die gemäss Empfehlungen der Rektorenkonferenz der Fachhochschulen Schweiz (KFH) die für den Ausbildungsgang vorgesehenen ECTS Credits anerkannt werden. Es sind mindestens 10.

³ Die Anerkennung der Credits unterliegt den geltenden Vorschriften.

Dauer

Art. 7

¹ CAS-Lehrgänge entsprechen mindestens 10 Credits und schliessen mit einer Zertifikatsarbeit ab.

² Die Dauer von CAS-Lehrgängen beträgt im allgemeinen 1 – 2 Jahre.

³ Abgeschlossene Einzelmodule können während drei Jahren an ein CAS/DAS-Studium angerechnet werden.

⁴ Der Ausbildungsplan und der Inhalt der Module (Modulblätter) wird für jeden Lehrgang vom pädagogischen Komitee festgelegt.

Zertifikatsarbeit

Art. 8

¹ In der Zertifikatsarbeit wird ein persönliches oder auf eine Institution bezogenes Thema behandelt. Dabei soll der Umsetzung von Fachkenntnissen, Aspekten von Forschung und Wissenschaft sowie der Weiterentwicklung von Fachkompetenzen im Hinblick auf die eigene Berufspraxis Rechnung getragen werden.

² Die Regeln für die Erstellung der Zertifikatsarbeit und die Beurteilungskriterien werden den Studierenden zu Beginn der Ausbildung schriftlich ausgehändigt.

III. Zulassung zur Ausbildung

Bedingungen

Art. 9

¹ Für die Zulassung zu CAS-Lehrgängen müssen von den Bewerbern alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:

Berufsdiplom HES oder ein anderes gleichwertiges Diplom bzw. Universitätsabschluss

Ausübung eines Berufes, der in Zusammenhang mit dem gewählten Ausbildungsgang steht und/oder berufliche Neuorientierung. Im letzten Fall kann ein berufsspezifisches Praktikum verlangt werden.

² Die Zulassung erfolgt auf der Basis der eingereichten Unterlagen.

³ Die Anträge auf eine Zulassung mit Sonderbewilligung werden vom Steuerungsausschuss in Übereinstimmung mit den Richtlinien der HES-SO behandelt.

Finanzielle Bedingungen

Art. 10

¹ Es wird eine Einschreibgebühr erhoben; sie wird auch bei negativem Zulassungsbescheid nicht rückerstattet.

² Für alle CAS-Lehrgänge werden Studiengebühren erhoben. Die Gebühren werden modulweise festgelegt, um die Belegung von Teilen eines Ausbildungsganges zu ermöglichen.

³ Die jeweilige Studiengebühr muss spätestens 14 Tage vor Beginn des CAS-Lehrganges oder des Moduls entrichtet worden sein.

⁴ Bei Ausschluss von einer Ausbildung werden die Studiengebühren nicht rückerstattet.

Anerkennung von Diplomen/Zeugnissen

Art. 11

¹ Der Bewerber kann einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung bereits erworbener Diplome/Zeugnisse unter Vorlage folgender Unterlagen stellen:

Zielsetzungen und Inhalte der belegten Kurse

Anzahl Stunden der betreffenden Ausbildung

Kopie der erstellten Referate und deren Bewertung

Anwendung der entsprechenden Kenntnisse in der Berufspraxis

² Die Beurteilung der Anträge auf die Anerkennung von Diplomen erfolgt durch ein Adhoc-Gremium gemäss Richtlinien und Empfehlungen der HES-SO.

IV. Beurteilung und Erteilung des Zertifikats

Anerkennung der Credits

Art. 12

Die ECTS Credits werden für jedes Modul und bei der Zertifikatsarbeit gesamthaft anerkannt oder nicht anerkannt.

Beurteilungs-Richtlinien

Art. 13

Vorgehen, Kriterien und Form der Bewertung für die einzelnen Module sind auf dem entsprechenden Modulblatt festgehalten. Sie werden dem Studierenden bei der Auftragserteilung mitgeteilt. Dasselbe gilt für das Vorgehen und die Kriterien für die Beurteilung der Zertifikatsarbeit.

Wiederholung

Art. 14

¹ Wenn ein Studierender die Anforderungen für das Bestehen eines Moduls oder der Zertifikatsarbeit nicht erfüllt, hat er die Möglichkeit, die entsprechende Prüfung/Arbeit einmal zu wiederholen. Die jeweiligen Bedingungen werden vom pädagogischen Komitee festgelegt.

² Der Studierende hat Anrecht auf eine einzige Wiederholung pro Modul / Zertifikatsarbeit.

Bedingungen für die Erlangung des Zertifikats

Art. 15

Für die Erlangung des CAS-Zertifikats muss der Studierende die drei folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Aktive Teilnahme an der Ausbildung: Insgesamt maximal 20% Absenz der Kurstage pro Modul
- b) Erlangen der entsprechenden Credits für alle Module der Ausbildung
- c) Erlangen der Credits für die Zertifikatsarbeit

Zertifikat

Art. 16

Das CAS-Zertifikat wird von der HES-SO erteilt.

V. Beschwerdeverfahren

Widerspruch und Beschwerde

Art. 17

¹ Gegen Entscheide des pädagogischen Komitees kann innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Erhalt Einsprache an die Direktion der Hochschule für Gesundheit Freiburg, Rte des Cliniques 15, 1700 Freiburg, eingereicht werden. Eine eventuelle Einsprache wird eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Entscheid haben.

² Gegen den Einspracheentscheid kann bei der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport innert 10 Tagen nach Erhalt des Einspracheentscheides Beschwerde eingereicht werden. Eine eventuelle Beschwerde wird keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf den Entscheid haben.

VI. Schlussbestimmungen

Gültigkeit

Art. 18

Die vorliegenden Richtlinien treten per 1. Januar 2012 in Kraft.


Susanna Weyermann-Etter
Direktorin